

Vertrag über Reitunterricht am Weidenhof

Der Pony- und Pferdesportfreunde Weidenhof
Beselich-Schupbach e.V.

Postbank Berlin, Gabriele Sobotta

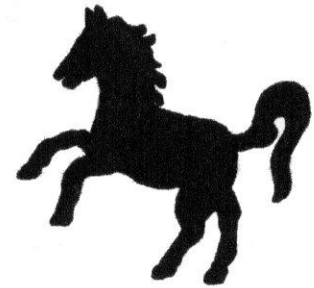
Konto-Nr. DE 54 1001 0010 0434 1351 08

BIC PBNKDEFF

vertreten durch die Reitlehrerin (Trainer C Basissport

und Übungsleiter Prävention –Reiten im Gesundheitssport)

Gabriele Sobotta, Tel: 06484-5382, E-Mail: sobotta-weidenhof@t-online.de



- nachstehend „Verein“ genannt -

schließt mit

- nachstehend „Reitschüler“ genannt -

vertreten durch den / die gesetzlichen Vertreter/in (Eltern/teil)

wohnhaft:

einen Vertrag über Reitunterricht auf dem Weidenhof ab.

Geburtsdatum Reitschüler/in: _____

Tel: _____

Mail: _____

Mit der Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung meiner persönlichen Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bin ich einverstanden. Ich habe jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten von mir zu erhalten.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos beim Reiten oder auf Events und Kursen gemacht werden und evtl. im Internet veröffentlicht werden. (bei keiner Einwilligung diesen Satz bitte streichen)

Für diesen Vertrag gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die zwischen dem Verein, Frau Sobotta, und den Reitschülern abgeschlossenen Verträgen über die Erteilung von Reitunterricht.

§ 2 Vertragsdauer, Probezeit und Kosten

Der Vertrag über Reitunterricht wird mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten abgeschlossen.

Die Bezahlung erfolgt monatlich per Dauerauftrag mit Überweisung oder Lastschrift. Das Wechseln von einem Zahlssystem zum anderen bedarf der vorherigen Kündigung und ist nur 1 Mal pro Jahr möglich.

Der Dauerauftrag kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bei Reitern, die erstmalig bei dem Verein reiten, geht dem Abschluss des Dauervertrages eine Probezeit von maximal 4 Wochen voraus, in denen die Reitschüler einen Schnupperkurs mit je einer Reitstunde erhalten, die mit 68,- € für Kinder bis 16 Jahren und 80,-€ für Jugendliche, Azubis, Studenten bis 27 J. und 95,- € für Erwachsene jeweils im Voraus zu bezahlen ist.

Nach der Probezeit ist eine weitere Teilnahme am Reitunterricht nur bei Abschluss eines Dauervertrages möglich.

Der monatliche Beitrag ist wie folgt gestaffelt:

Für Mitglieder im Grundschulalter auf 45 € und für Nichtmitglieder 50 € im Monat.

Ab der 5. Klasse bis 27J. u. für Auszubildende/ Studenten für Mitglieder zu 50,-€, für Nichtmitglieder zu 55,-€.

für erwachsene Mitglieder 70-€, für Nichtmitglieder 75,-€

Mitglieder müssen den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt haben, sonst gilt wie bei Nichtmitgliedern der höhere Betrag.

§ 3 Durchführung des Reitunterrichts

Jedem Reiter wird eine wöchentliche Reitstunde à 45 Minuten (Reit-Zeit) zugewiesen, wenn 3 Reitschüler zusammen unterrichtet werden. Je nach Gruppengröße verkürzt oder verlängert sich der Unterricht um einige Minuten. Die Gruppengröße betrifft max. 4 Reiter.

Reiter sind verpflichtet, mindestens 60 Minuten vor der Reitstunde auf der Reitanlage zu erscheinen, ihr Pony vor der Reitstunde unter Anleitung von der Koppel zu holen, zu putzen, zu trensen und zu satteln, nach Anweisung beim Stallmisten zu helfen, sowie sich nach der Reitstunde an Pferde- und Sattelpflege zu beteiligen. Bei Einzelstunden muss der Reiter etwas mehr im Stall mithelfen.

Der Unterricht beginnt und endet pünktlich.
Zeitverluste durch Gründe, die beim Reitschüler liegen, werden nicht nachgeholt. Bei Verspätung kann es passieren, dass nicht mehr am Unterricht teilgenommen werden kann. Es besteht dann auch keine Aufsichtspflicht für die Kinder!

Die Pferdeplanung erfolgt durch den Reitlehrer.
Nach Möglichkeit werden die Wünsche der Reiter berücksichtigt.

Beim Reiten ist das Tragen von Reitkappe und festen Schuhen mit Shaps oder Stiefelschaft bzw. Reitstiefeln und langen, bequemen Hosen Pflicht. Das Tragen eines Rückenprotectors wird empfohlen und ist bei Minderjährigen im Gelände und in der Springstunde Pflicht.

Das weitere Verhalten auf dem Reitplatz regelt die auf dem Platz aushängende Platzordnung. Bei mehrmaligen Verstößen gegen diese Ordnung wird der Reitschüler vom Reitunterricht ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gelder besteht in diesem Fall nicht.

Bei plötzlicher Verhinderung der Reitlehrerin kann der Unterricht durch entsprechende Hilfskräfte, wie Trainerassistenten erteilt werden oder Theorieunterricht stattfinden.

§ 4 Stattfinden des Reitunterrichts (Ferienzeiten)

Der Reitunterricht findet bei einer monatlichen Zahlung ganzjährig statt. In den hessischen Schulferien werden nach Absprache tageweise Reitstunden angeboten. Je nach Anzahl der Reitschüler werden die Tage zusammengelegt.

An gesetzlichen Feiertagen finden keine Reitstunden statt.

An den gesetzlichen Feiertagen ruht jedoch nicht die Beitragspflicht des Vereins.

In den Ferien werden nach Absprache Kurse oder ein Ferienprogramm angeboten, für die Mitglieder des Vereins ab 2005 zu reduzierten Preisen.

§ 5 Versäumen der Reitstunde

Sofern der Reitschüler eine Reitstunde versäumt, wird kein Ersatz geleistet. Die Reitstunde sollte 24 Std. vorher abgesagt werden, sonst verfällt sie.

Bei monatlicher Zahlung kann nach Absprache pro Monat eine Stunde nachgeholt werden, es besteht aber kein Recht dazu. Diese Regelung gilt außerhalb der Feiertagsregelung. Reitstunden können nicht in Folgemonate übertragen werden.

Wenn ein Reitschüler seinen Reittermin nicht wahrnehmen kann, bitten wir um eine frühzeitige Abmeldung, damit die Planung für die anderen Reitschüler besser organisiert werden kann.

Sofern die Reitlehrerin eine Reitstunde nicht geben kann, gibt sie dies spätestens 24 h vor der vereinbarten Reit -Zeit bekannt und bietet einen Ersatztermin an. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge besteht nicht. (Die Pferde müssen versorgt und gefüttert werden und die Haftpflicht-Versicherung läuft, auch wenn kein Reitunterricht stattfindet.)

§ 6 Dauerhafte Erkrankung des Mitglieds

Bei einer schwerwiegenden, länger als sechs Wochen andauernden Erkrankung des Mitglieds, die die Teilnahme am Reitunterricht unmöglich macht, ist das Mitglied nach Ablauf der sechs Wochen wahlweise berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder mit den Reitstunden auszusetzen. Zum Nachweis der Unmöglichkeit der Teilnahme am Reitunterricht ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der Verein behält sich das Recht vor, bei Wiederaufnahme der Reitstunden dem Reiter eine andere Reit -Zeit zuzuweisen.

§ 7 Einstufung der Reiter

Die Reitlehrerin entscheidet unter Berücksichtigung des reiterlichen Aspekts über die sportliche Einstufung der neuen Mitglieder und über die Art der von diesem zu belegenden Einführungskurse. Bei Reitern unter 8 Jahren sollte ein Elternteil dem Kind bei der Stallarbeit wenn nötig mindestens 6 Monate lang helfen und das Kind beim Reiten führen (wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht) bevor sie an dem Gruppenunterricht selbständig teilnehmen können.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Der monatliche Betrag ist per Überweisung oder Lastschrift(Sepa) zu entrichten. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

Bei nicht erfolgter Zahlung besteht kein Anspruch auf Erteilung des Reitunterrichts. Dieser wird erst wieder erteilt, wenn die Zahlung aufgrund des geschlossenen Vertrags getätigt wurde.

Die Erziehungsberechtigten haften für sämtliche Zahlungsverpflichtungen ihres minderjährigen Kindes.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
Das Reiten geschieht immer auf eigene Gefahr. Es wird empfohlen eine zusätzliche Unfallversicherung abzuschließen, da Krankenkassen bei Unfällen oft nicht zahlen.
Für persönliches Eigentum der Reitschüler übernimmt der Verein keine Haftung.

Die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden von den Vertragsschließenden zur Kenntnis genommen und ihnen wird mit nachfolgender Unterzeichnung vom heutigen Tage zugestimmt.

Weidenhof, den
(Reitschüler/in)-----

_____ (gesetzlicher Vertreter)

_____ (Vertreter des Vereins / Reitlehrerin)